

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
des Fachbereichs 01 Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 31. März 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juni 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16. Juni 2004 folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 01 Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 1. März 2005, Az.: 15226 Tgb.Nr. 129/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 01 Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. April 1983 (StAnz. S. 426), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2004 (StAnz. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Professoren und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: „Emeritierte Professoren und Professoren im Ruhestand sind prüfungsberechtigt bis zu zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden. Honorarprofessoren und Habilitierte sind prüfungsberechtigt, wenn sie in den der Prüfung vorausgegangen zwei Semestern eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fach ausgeübt haben.“

c) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten“ durch die Worte „in dem betreffenden Fach promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sowie in dem betreffenden Fach promovierte Lehrbeauftragte“ ersetzt.

2. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Professoren oder Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und die Worte „Privatdozenten, Oberassistenten oder Wissenschaftliche Assistenten“ durch die Worte „Habilitierten, in dem betreffenden Fach promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sowie in dem betreffenden Fach promovierten Lehrbeauftragten“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
“§ 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Im bisherigen Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „es kann nur aus einem Fach gewählt werden, in dem zusätzliche Studienleistungen nachgewiesen sind.“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. März 2005

Der Dekan
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Leonhard H e I I